



angeschlagen am: 19.01.2026
abgenommen am: 05.02.2026

Kundmachung	
GZ:	B-2025-1050-00404/0002
Datum:	19.01.2026
Kontaktdaten	
SB/Abt:	Doris Höller
Tel:	+43 3142/61550425
Mail:	stadtgemeinde@baernbach.gv.at

Gegenstand: Einfamilienwohnhaus mit Garage, Geländeveränderung, Einfriedung, Luftwärmepumpe und Klimaanlage sowie PV-Anlage u. Pool
Thomas Wendl, Am Schloßgrund 26, 8572 Bärnbach
Rebecca Wendl, Unterislinger Weg 4a, 93053 Regensburg

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **20.11.2025**, eingelangt am **20.11.2025**, haben **Herr Thomas Wendl, Am Schloßgrund 26, 8572 Bärnbach und Frau Rebecca Wendl, Unterislinger Weg 4a, 93053 Regensburg**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines **Einfamilienwohnhauses mit Garage, Geländeveränderung, Einfriedung, Luftwärmepumpe und Klimaanlage sowie PV-Anlage u. Pool** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBI. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBI. Nr. 23/2025 auf dem Grundstück **324/59 aus EZ 1661 in der KG 63303 Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 05.02.2026, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in

Maisgasse 12, 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: 03142/61550, Fax: 03142/61550-13

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at; Web: www.baernbach.gv.at, UID: ATU69183545

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG, BIC: SPVOAT21XXX, IBAN: AT02 2083 9055 0113 4984

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Landesrat Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

 AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-19T07:56:39+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	